

30. Ist der Wechselinhaber, welcher ein ihm übergebenes Blankoaccept als Domizilwechsel ausgefüllt hatte, nachträglich befugt, den Domizilvermerk zu streichen?

I. Civilsenat. Urth. v. 30. Juni 1883 i. S. H. S. B. (Bekl.) w.
 A. & S. W. (Rl.) Rep. I. 262/83.

I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte übergab ein von ihm über 3000 *M* ausgestelltes Blankoaccept dem S. F., welcher dasselbe an die Klägerin weitergab. Diese füllte dasselbe aus, benannte sich als Ausstellerin und schrieb unter die Adresse (Herrn H. S. B. in Fürstenwalde) „zahlbar in Berlin bei Herrn S. F.“ Nach Ablauf der Frist, innerhalb welcher nach Art. 23 W.O. beim Domizilanten Protest zu erheben war, strich die Klägerin den Domizilvermerk durch und klagt nun vom Beklagten die Wechselsumme mit 6% Zinsen vom Tage der Klagestellung an ein. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, in zweiter Instanz der Beklagte klaggemäß verurteilt. Auf Revision des Beklagten hob das Reichsgericht das Berufungsurteil auf und verwarf die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil aus folgenden

Gründen:

„Derjenige, welcher ein ihm übergebenes Blankoaccept als Aussteller ausfüllt, hat dadurch in deutlichster Weise erklärt, daß der so hergestellte Wechsel derjenige sei, zu dessen Ausstellung er vom Acceptanten (direkt oder indirekt) ermächtigt worden sei. Hiermit ist seine Ermächtigung erschöpft.

Vgl. Entsch. des R.D.G.O.'s Bd. 7 Nr. 55 S. 223.

Kann nun auch der Acceptant möglicherweise den so ausgefertigten

Wechsel, weil der von ihm erteilten Ermächtigung nicht entsprechend, als ihn nicht verpflichtend anfechten, so fehlt es doch für den Aussteller an jedem Rechtsgrunde, aus welchem dieser den Inhalt des Wechsels abzuändern und dadurch das zwischen dem Acceptanten und ihm, bezw. dem eventuellen dritten Wechselberechtigten begründete Rechtsverhältnis zu modifizieren berechtigt wäre. Insbesondere aber erscheint es als ein ungerechtfertigtes Verfahren, wenn der Aussteller, nachdem der Wechsel in seiner ursprünglichen Fassung aus irgend welchem Grunde präjudiziert ist, der Urkunde durch einseitige Abänderung einen Inhalt giebt, nach welchem dieselbe sich von neuem als ein formell rechtswirksamer Wechsel darstellt. Gleichgültig ist hierbei, ob der Aussteller ursprünglich berechtigt gewesen, den Wechsel mit demjenigen Inhalte auszustellen, welchen er nach der Veränderung hat; denn die Ermächtigung hierzu ist ja, nachdem das Blancoaccept einmal ausgefüllt war, erloschen.

Der Berufsrichter irrt daher rechtsgrundfäglich, wenn er ausspricht, der Kläger sei in seinem Rechte gewesen, wenn er den ursprünglich auf den Wechsel gesetzten Domizilvermerk durchstrich, weil der Beklagte auf diesen Vermerk kein Recht erworben habe.“